

## **Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP**

### **Starke Denkmalpflege – starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und bei der Nutzung von Denkmälern unterstützen**

#### **Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 31.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, deren Interessen und Aufgaben im Spannungsfeld zwischen einer angemessenen Weiterentwicklung unserer Städte und Gemeinden und dem Erhalt des baukulturellen Erbes liegen.

#### Entwicklung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen

Die staatliche Ausweisung von Denkmälern und ihre Pflege begann in den damaligen preußischen Provinzen Westfalen und dem Rheinland um 1815 und zeugte vom Aufkommen eines Bewusstseins für die Geschichte der Regionen Deutschlands und eines gesamtdeutschen Nationalverständnisses. Der Denkmalgedanke bezog sich zunächst auf öffentliche Bauten und Monumente, wenige Jahre später auch auf kirchliche Bau- und Kunstwerke. Die Ernennung von Staatskonservatoren fiel ebenfalls in diese Zeit; deren verpflichtende Beteiligung bei allen Maßnahmen an im öffentlichen und kirchlichen Besitz befindlichen Denkmälern wurde erstmals 1844 geregelt. Herausragende Persönlichkeiten für die Entwicklung des Denkmalwesens in Westfalen und im Rheinland waren preußische Baumeister wie Karl-Friedrich Schinkel, aber auch hochrangige Kulturschaffende wie Johann Wolfgang von Goethe, der sich u. a. für die Vollendung des Kölner Doms nach den ursprünglichen, mehrere hundert Jahre alten Bauplänen aussprach.

Der Wunsch nach dem konservatorischen, häufig auch restauratorischen Erhalt alter Bauten war unmittelbarer Ausdruck des Zeitalters der Romantik. Das positive deutsche Geschichtsbild und die Wertschätzung traditioneller staatlicher und volkstümlicher Baukunst wurden jedoch während der Zeit des Nationalsozialismus propagandistisch missbraucht und schienen nach Kriegende nicht mehr vertretbar. Denkmalschutz und Denkmalpflege spielten daher beim Wiederaufbau nur in einigen wenigen Städten eine Rolle, zumal auch Instrumente und Strategien zum Schutz städtebaulicher Ensembles in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg nicht entwickelt worden waren.

Der wirtschaftliche Aufschwung der sechziger Jahre führte oft zu hastiger, häufig unreflektierter Umsetzung städtebaulicher Ideale der Moderne, die drei Jahrzehnte zuvor erdacht, aber lediglich vereinzelt in Übersee und ohne die Restriktionen gewachsener Strukturen realisiert worden waren. Am Wiederaufbau der zerstörten Städte in ihrer ursprünglichen Form, aber auch an vielen erhaltenen Denkmälern gab es kein öffentliches Interesse, so dass mangels gesetzlicher Grundlagen viele historische Bauten und Ensembles zu Gunsten von Straßenbau und großmaßstäblicher Neubebauung abgebrochen wurden. Im Wohnungsbau wurden Fehlentwicklungen besonders deutlich: Die Maßstabslosigkeit und Anonymität vielgeschossiger Wohnblocks, egal ob innerstädtischer Ersatzbau oder Neubausiedlung „auf der grünen Wiese“, lassen oft Identität vermissen. Sie stehen vielmehr individuellen Nutzeransprüchen entgegen und führen zudem zum Verlust gewachsener städtischer Strukturen und des öffentlichen Raums. Die Städte und Gemeinden unterlagen dem Druck, schnell zahlreiche Wohnungen entwickeln zu müssen, ohne die sozialen und infrastrukturellen Belange wegen des gleichzeitigen oftmals vorhandenen Kostendrucks hinreichend einzubinden zu können.

Als Reaktion setzte in den siebziger Jahren eine Rückbesinnung auf die Qualitäten historischer Altstädte ein, die mit dem 1975 vom Europarat ausgerufenen Europäischen Denkmalschutzjahr einen Höhepunkt erfuhr. Mit dem Erlass von Denkmalschutzgesetzen auf Länderebene, in Nordrhein-Westfalen im Jahr

1980, wurde der Denkmalschutz gesetzlich geregelt. Die Denkmalschutzgesetze stehen im Einklang mit den international anerkannten Grundlagen denkmalpflegerischer Tätigkeit, insbesondere der 1964 verabschiedete Charta von Venedig über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles.

### Gesellschaftlicher Wandel, Klimawandel und Denkmalpflege

Unsere gebaute Umwelt unterliegt derzeit einer hohen Veränderungsdynamik, weil sich die Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gewandelt hat und dieser Prozess sich erkennbar fortsetzen wird. Der demografische Wandel, der Schutz des Klimas und der endlichen Ressourcen sowie der Schutz vor den Folgen des Klimawandels sind die großen Herausforderungen der kommenden Jahre für die Entwicklung unserer Städte und Gemeinden. Insbesondere die zunehmende Verstädterung und ein damit einhergehender Bedarf an bezahlbarem Wohnraum erfordern dringend nachhaltige soziale, städtebauliche und stadökologische Konzepte auf allen politischen Ebenen.

Vor diesem Hintergrund müssen sich Städte und ihre Bauwerke weiterentwickeln können, wobei diese Entwicklung nach Überzeugung der AKNW im Einklang mit dem Bestand stehen muss. Der Bewahrung des baukulturellen Erbes und damit der Denkmalpflege kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Unsere Denkmäler, erhaltenswerte Bausubstanz und erhaltenswerte Siedlungen haben neben ihrer Bedeutung im baukulturellen Sinne ebenso Bedeutung im Zusammenhang mit historischen Ereignissen, mit herausragenden Persönlichkeiten, mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Diese lohnt es sich auch weiterhin zu bewahren und zu dokumentieren.

### Heutige Situation des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen

Die in den siebziger Jahren an den Denkmalschutz gestellten Forderungen für die Gebäude der Vorkriegszeit sind weitgehend erfüllt. Die nach Krieg und Wiederaufbau erhaltenen historischen Bauten und Ensembles sind in Denkmallisten archiviert; ihr Erhalt ist überwiegend gesichert. Die Notwendigkeit des Schutzes und der Pflege historischer Bauten und baulicher Anlagen ist in der Gesellschaft unseres Landes nach wie vor anerkannt. Gleichwohl bleibt der Umgang mit Denkmälern eine große Herausforderung:

- Viele der älteren Unterschutzstellungsdokumente sind sehr knapp gehalten. Spätestens dann, wenn das Baudenkmal in seiner Substanz weiterentwickelt werden soll, hat die Begründung der Denkmaleigenschaft besondere Bedeutung. Aus der Begründung können Bauherren und Architekten in Zusammenarbeit mit der Denkmalschutzbehörde ableiten, welche Maßnahmen am Denkmal getroffen werden können und in welchem Umfang in die Bausubstanz eingegriffen werden kann. In vielen Fällen besteht daher Nachholbedarf darin, die Unterschutzstellung umfassender zu begründen.
- Die denkmalrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern spezielles Wissen und Kompromissbereitschaft bei allen Beteiligten, um bei unter Schutz gestellten Gebäuden ökonomisch und funktional sinnvoll erscheinende Revitalisierungen oder Umnutzungen sowie Maßnahmen der Barrierefreiheit, der energetischen Sanierung und der Nutzung regenerativer Energien umzusetzen. Aus diesem Grunde sind Architekten und Landschaftsarchitekten mit denkmalfachlicher Expertise zur Beurteilung befähigt.

Zudem birgt die Unterschutzstellung insbesondere jüngerer Bauten nach Beobachtung der AKNW Konfliktpotenziale bei Eigentümern, Nutzern und in der Öffentlichkeit:

- Der Denkmalbegriff wird in der Öffentlichkeit nach wie vor hauptsächlich mit historischen Bauwerken in Verbindung gebracht, die eine Fassadenornamentik aufweisen oder in traditionellen Bauweisen errichtet sind. Die jüngere Baugeschichte, insbesondere die der Nachkriegszeit, wird von der Allgemeinheit nicht in gleicher Weise gewürdigt und wird öffentlich erst in letzter Zeit thematisiert.
- Die Unterschutzstellung jüngerer Objekte aus den fünfziger, erst recht jedoch aus den sechziger und siebziger Jahren ist oft nicht konsensfähig. Die Gebäude werden zudem meist noch genutzt

und Einschränkungen möglicher Umbauten, verbunden mit hohen Kosten für den Erhalt des Ursprungszustandes erscheinen nicht hinnehmbar.

Trotz erheblicher Ausweitung des Denkmalbestandes und einer zu erwartenden weiteren Ausweisung von Nachkriegsbauten wurden die Denkmalbehörden in den vergangenen Jahrzehnten personell nicht verstärkt und ihre Mittel deutlich gekürzt. Ihre Tätigkeit musste an Intensität verlieren und damit an öffentlicher Nachvollziehbarkeit.

Zudem muss hinterfragt werden, ob die Unterschutzstellung von Nachkriegsbauten, die zum Teil in industriell geprägten Bauweisen errichtet wurden (z. B. Skelettbau, Vorhangfassaden, Trennwandsysteme) nach den bisher üblichen, eher kunsthistorisch geprägten denkmalrechtlichen Kriterien von den Unteren Denkmalbehörden mit ihrer vielfach durch Verwaltungsfachleute geprägten Personalstruktur fach- und sachgerecht erfolgen kann.

Ferner sei an dieser Stelle auf die kontroverse Diskussion um den exemplarischen Denkmalschutz für Gebäude gleicher Art hingewiesen. Aktuell wird das Baudenkmal alleine aufgrund der individuellen Denkmaleigenschaften eingetragen. Gleichwohl steht es auch heute der Unteren Denkmalbehörde frei, auf die Eintragung zu verzichten, wenn der in Rede stehende Gebäudetyp anderweitig in der Gemeinde vertreten ist. Ein entsprechender Abwägungsprozess ist insoweit durch das aktuelle Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) nicht ausgeschlossen, erfordert aber besondere Kompetenz und Durchsetzungsfähigkeit der Behörden.

#### Herausforderungen an die Denkmalpflege

Aus Sicht der AKNW können denkmalpflegerische Ziele nicht allein in der Konservierung oder der Wiederherstellung eines bestimmten baulichen Zustandes erhaltenswerter alter Bauten bestehen. Umwidmungen oder erforderliche bauliche Ergänzungen sind bereits in Art. 12 und 13 der Charta von Venedig ausdrücklich geregelt.

Denkmalpflege muss nach Überzeugung der AKNW im gesamtgesellschaftlichen Kontext betrachtet werden. Ihre Tätigkeiten und Erkenntnisse müssen weiterhin und vermehrt in die Öffentlichkeit getragen werden, um das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an ihren Denkmälern als wesentlichen Zeugnissen ihrer Geschichte zu wecken und aufrecht zu erhalten. Die Bevölkerung beurteilt heute die Dringlichkeit des Erhalts historischer Substanz vor dem Hintergrund der sozialen, kulturellen und klimatischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte anders als im europäischen Denkmalschutzjahr 1975.

Denkmäler sind Zeugen unserer geschichtlichen, politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung und unserer Geisteshaltung. Sie stehen in der Umgebung heutigen Lebens und oftmals im Kontext zu heutiger Architektur. Ihre Integration in die heutige gebaute Umwelt muss daher ebenso wichtig sein wie ihre Erhaltung selbst. Erst durch Revitalisierung oder bauliche Ergänzung kann häufig der Fortbestand und die Erlebbarkeit historischer Bauten sichergestellt werden.

Der umsichtige Umgang mit vorhandener Bausubstanz wird zukünftig bei der Gestaltung unserer Umwelt eine zentrale Rolle spielen. Die Denkmalpflege sollte in offener und konstruktiver Zusammenarbeit mit sämtlichen an Nutzung, Pflege und Erhalt von Denkmälern Beteiligten, insbesondere mit Architektinnen und Architekten, exemplarische Lösungen im Umgang mit denkmalgeschützter Bausubstanz entwickeln und dokumentieren. Dies kann dazu beitragen, das öffentliche Bewusstsein für den Umgang mit Bauten aller Epochen zu erweitern.

Dass der Weiterbau von Baudenkmalern erfolgreich möglich ist, konnte in Nordrhein-Westfalen bereits im Rahmen der IBA Emscher Park an zahlreichen Bauten des Bergbaus und der industriellen Frühentwicklung bewiesen werden. Auch in den folgenden Jahrzehnten sind in unserem Land verschiedentlich Baudenkmäler durch moderne Um- und Erweiterungsbauten unter Wahrung ihrer Identität und Authentizität qualitativ voll revitalisiert oder umgenutzt worden. Einige herausragende Beispiele sind:

- Max-Ernst-Museum, Brühl  
(Architekt: Thomas van den Valentyn, Köln, 2005)
- Dortmunder U  
(Architekten: Gernot Schulz, Köln/Gerber Architekten, Dortmund, 2010)
- Erweiterung der Sparrenburg, Bielefeld  
(Architekt: Max Dudler, Berlin, 2015)

Zur Sicherung der Qualität bei der anspruchsvollen Aufgabe der Revitalisierung oder Erweiterung von denkmalgeschützter Bausubstanz hat sich bei den genannten Beispielen der geregelte Planungswettbewerb bewährt, in den die Denkmalfachbehörden frühzeitig eingebunden sind. Die AKNW spricht sich daher dafür aus, Planungswettbewerbe als Regelverfahren bei Revitalisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Baudenkmalern festzulegen.

#### Weiterentwicklung des staatlichen Denkmalschutzes

In einer Gesellschaft, die sich der national- und kunstgeschichtlichen Bedeutung ihrer Denkmäler bewusst ist, gibt es zur Einrichtung unabhängiger Denkmalbehörden keine Alternative.

Das DSchG NRW hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Seine Instrumente sollten jedoch vollständig ausgeschöpft werden. Die AKNW setzt sich insbesondere für die Umsetzung folgender Regelungen ein:

- Bei der obersten Denkmalbehörde (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) sollte nach § 23 DSchG NRW ein Landesdenkmalrat eingerichtet werden.
- Die Möglichkeit zur Unterstützung der Unteren Denkmalbehörden nach § 23 DSchG NRW durch Denkmalbeauftragte und Denkmalbeiräte sollte mehr genutzt und gefördert werden, da durch ihre Mitwirkung die Arbeit der Behörden für die Öffentlichkeit transparenter wird. Qualifizierte Architektinnen und Architekten bieten sich auf Grund ihrer Praxiserfahrung für diese Tätigkeiten an.
- Auch in den von der AKNW geforderten Gestaltungsbeiräten sollte je nach Aufgabenstellung eine Person mit Kompetenz in der Denkmalpflege mitwirken.
- Der nach § 25 DSchG NRW mögliche Denkmalpflegeplan sollte als informelles städtebauliches Instrument stärker genutzt werden.
- Zur Wahrung städtebaulicher Identität sollte die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen nach § 5 DSchG NRW im Zweifelsfall vor der Ausweisung einer Vielzahl von Einzelobjekten den Vorrang genießen. Die Satzungen sollten sich auf wesentliche Denkmalqualitäten beschränken und einer verträglichen Weiterentwicklung der Denkmalbereiche nicht entgegenstehen.
- In den Unterschutzstellungsdokumenten sind die Begründungen der Eintragung in die Denkmalliste fachlich zu vertiefen, um ableiten können, welche Maßnahmen möglich sind.
- Das DSchG NRW beschreibt, dass Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestalteten Parkanlagen ebenso wie Baudenkmäler zu behandeln sind. Dazu gehört auch deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Diese Anlagen geraten immer häufiger ins Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen. Die Herausarbeitung der Denkmalwerte und eine denkmalpflegerische Zielstellung sollte zum Schutz dieser mit baulicher und lebendiger Substanz versehenen Denkmäler als Standard bei den Unterschutzstellungsdokumenten ergänzt werden.

Wie zuvor dargestellt, haben sich die Rahmenbedingungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSchG NRW deutlich verändert. Die AKNW regt daher an, das Gesetz analog zu § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes („Grenzen der Erhaltungspflicht“) um folgende Aspekte weiterzuentwickeln:

- Eingriffe in Denkmäler sollten bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses gestattet werden können, insbesondere bei Maßnahmen der Barrierefreiheit und der energetischen Sanierung
- Privaten Denkmalbesitzern sollten Eingriffe gestattet werden können, wenn die unveränderte Erhaltung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- Eine „denkmalpflegerische Zielstellung“ könnte analog des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen vorgesehen werden,
- Zumeist können die Kosten der Erhaltung durch den Nutzwert des Denkmals oder seinen Ertrag nicht ausgeglichen werden. Deshalb ist eine Förderung zwingend notwendig. Die aktuelle Erhöhung der Mittel für Zuschüsse und Zuwendungen nach dem DSchG NRW werden von der AKNW ausdrücklich begrüßt.
- Die Nutzung regenerativer Energien erfordert eine sensible Prüfung bezüglich der Denkmalverträglichkeit. Die Nutzung von Solarenergie sollte erleichtert werden, insbesondere für Bauten, deren Dachflächen aus der üblichen Betrachtungsperspektive nicht eingesehen werden können.

Das Nutzungspotenzial von Baudenkmalern sollte in Zukunft bei denkmalpflegerischen Überlegungen auch im Falle erforderlicher baulicher Veränderungen stärkere Berücksichtigung finden, bei entsprechend behutsamem Umgang mit ihrer bau- und kulturgeschichtlichen Bedeutung. Auch in der Vergangenheit hat die bestimmungsgemäße Nutzung von Bauten häufig Anlass zu baulichen Anpassungsmaßnahmen gegeben. Die Weiterentwicklung des staatlichen Denkmalschutzes sollte aus Sicht der AKNW daher den Grundsatz verfolgen, im Zweifelsfall der verträglichen Nutzung von Baudenkmalern den Vorrang vor dem ausschließlichen konservatorischen Erhalt einzuräumen.

#### Stärkung der Unteren Denkmalbehörden

In der Denkmalpflege nehmen die Unteren Denkmalbehörden eine Schlüsselrolle ein, da sie entscheidungsbefugt und für den Vollzug der Regelungen des DSchG NRW zuständig sind. Die AKNW stellt fest, dass die Unteren Denkmalbehörden personell unterbesetzt sind und oftmals die erforderliche fachliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im notwendigen Maße vorhanden ist. Diese Problematik betrifft Behörden in kleineren Kommunen in besonderem Maße. Zudem müssen sich die Behörden mit kommunalpolitischen Interessen auseinandersetzen, die oft zu einer Zurückstellung denkmalpflegerischer Belange führen.

Die AKNW unterstützt daher den Antrag, die Ausstattung der Unteren Denkmalbehörden mit qualifiziertem Personal so zu gestalten, dass diese die ihnen zugeschriebenen und auch die in Zukunft sich entwickelnden anspruchsvollen Aufgaben fachlich kompetent umsetzen können. Die Unteren Denkmalbehörden müssen außerdem in die Lage versetzt werden, Denkmaleigentümer und andere an der Nutzung von Baudenkmalern Beteiligte kompetent und zeitnah zu ihren Fragen zum Denkmalschutz, der Denkmalpflege und der Denkmalförderung zu beraten. Hierzu spricht sich die AKNW neben der personellen Aufstockung für die Schaffung eines angemessenen Fortbildungsangebotes für Beschäftigte der Unteren Denkmalbehörden aus. Dies wiederum erfordert insbesondere entsprechende Angebote der Landschaftsverbände und eine Unterstützung des Landes NRW.

Beibehalten werden sollte aus Sicht der AKNW das bewährte Prinzip der Benehmensherstellung der Unteren Denkmalbehörden bei denkmalrechtlichen Entscheidungen mit den Landschaftsverbänden angesiedelten Landeskonservatoren. Gerade für die Arbeit kleinerer Unterer Denkmalbehörden ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Sachverständigen der Landeskonservatoren die wichtigste Grundlage. Dort liegt eine hohe Fachkompetenz mit einem Erfahrungsschatz, der bis in die preußische Gründungsgeschichte zurückgeht. Diese Konstellation sollte nicht geändert werden. Allerdings sind die beiden Institutionen für ihre vielfältigen Aufgaben personell und finanziell zu gering ausgestattet und sind daher vom Land NRW zu unterstützen.

Baugeschichte, Denkmalschutz und Altbausanierung sind bereits heute wesentliche Bestandteile des Architekturstudiums an sämtlichen nordrhein-westfälischen Hochschulen und Universitäten. Viele Architektinnen und Architekten sind zur fachlichen Beurteilung historischer Bauten und Bauweisen sowie denkmalverträglicher Nachnutzungen in Theorie und Praxis qualifiziert. Die Hochschulen und Universitäten könnten diesen Bereich aus Sicht der AKNW gleichwohl weiter vertiefen. Insbesondere die Ausbildung für die Landschaftsarchitekten in dem Berufsfeld der Gartenkunstgeschichte und Gartendenkmal-

pflge ist auszubauen und zu intensivieren. Die AKNW spricht sich daher für eine vermehrte Beschäftigung von Architektinnen und Architekten bei den Unteren Denkmalbehörden aus. Eine fachkompetente Personalausstattung kann zudem sicherstellen, dass die Einflussnahme immobilienwirtschaftlicher oder lokalpolitischer Interessen auf die denkmalpflegerische Tätigkeit sinnvoll beschränkt und die Unabhängigkeit der Unteren Denkmalbehörden gestärkt wird.

### Zusammenfassung

Denkmalschutz und Denkmalpflege entwickelten sich in Deutschland im 19. Jahrhundert und wurden von Baumeistern und anderen Kulturschaffenden betrieben. Während des Wiederaufbaus nach 1945 verdrängt, gewann das Denkmalwesen in den siebziger Jahren erneut an Bedeutung und ist in Nordrhein-Westfalen seit 1980 durch das DSchG NRW geregelt. Die personelle Ausstattung der Denkmalbehörden wurde jedoch trotz Ausweisung einer zunehmenden Anzahl von Denkmälern nicht erhöht; die finanzielle Ausstattung sukzessive zurückgefahren.

Die in den siebziger Jahren an den Denkmalschutz gestellten Forderungen haben sich verlagert. Die Denkmalpflege ist heute mit Herausforderungen konfrontiert, die sich aus dem demografischen Wandel, dem Klimawandel und der zunehmenden Verstädterung ergeben. Denkmalpflege ist nicht mehr den historischen Wertevorstellungen verpflichtet, sondern muss im Kontext der heutigen gebauten Umwelt und der Gesellschaft gesehen werden. Neben der konservatorischen Denkmalpflege wurden in den vergangenen Jahrzehnten von Architektinnen und Architekten erfolgreich innovative Revitalisierungs- und Erweiterungskonzepte entwickelt, die neben dem Erhalt auch eine verträgliche Nutzung von Baudenkmalern umsetzen konnten.

Im Sinne einer Weiterentwicklung des Denkmalwesens fordert die AKNW, die Regelungen des DSchG NRW in der Praxis vollständig umzusetzen (Beiräte auf Landes- und Kommunalebene, Denkmalpflegepläne, Denkmalsatzungen) und das Gesetz um Bestimmungen zu Grenzen der Erhaltungspflicht zu ergänzen, um zeitgemäße Nutzungskonzepte für Baudenkmalern zu erleichtern. Die AKNW spricht sich für eine Beibehaltung der bewährten Strukturen der Denkmalbehörden, für eine Stärkung der Unteren Denkmalbehörden durch verbesserte Personalausstattung und –qualifizierung sowie für vermehrte Beschäftigung von qualifizierten Architektinnen und Architekten in den Behörden aus.

### Literatur:

- Abschlussbericht „Evaluierung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“, Synergon mit Dr. Janbernd Oebbecke, Köln 2018
- Denkmalpflege in Westfalen-Lippe, LWL-Denkmalpflege, Münster 2017

Düsseldorf, 8. März 2019